



Auszug aus dem Protokoll vom

7. November 2005

223 16.04 Gemeinderat
16.04.22 Postulate

Antrag des Stadtrates auf Abschreibung des Postulates von Arthur Naumann über das Verrechnen von Kanalsanierungsarbeiten

Am 6. Dezember 2004 hat der Gemeinderat ein Postulat von Arthur Naumann mit nachstehendem Wortlaut zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen:

„Gemäss Stadtratsbericht vom 2. August 2004 wird der Zustand sämtlicher Kanalisationsleitungen der Stadt Schlieren ermittelt. Dafür wird durch die Stadtverwaltung Kanalfernsehen in Auftrag gegeben.

Nun versucht die Stadtverwaltung gemäss beiliegendem Schreiben, die dadurch anfallenden Kosten den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundeigentümern in Rechnung zu stellen.

Ich ersuche den Stadtrat, dafür besorgt zu sein, dass die Kosten der durch die Verwaltung aufgegebenen Spezialfirmen für Kanalfernsehen keinesfalls den an das Kanalnetz angeschlossenen Grundeigentümern in Rechnung gestellt wird und, wo bereits geschehen, wieder rückgängig gemacht wird.

Ebenso sollen Reparaturen, welche bei Abwasseranschlüssen auf öffentlichem Grund notwendig sind, nicht den angeschlossenen Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden und, wo bereit geschehen, wieder rückgängig gemacht werden. (Art. 7 Verordnung über die Abwasseranlagen der Stadt Schlieren)

Begründung

Die Grundeigentümer bezahlen jährlich Siedlungsentwässerungsgebühren, wobei Grundstücksfläche und Wasserverbrauch in Rechnung gestellt werden. Die überhöhten jährlichen Gebühren haben per 31. Dezember 2003 zu einer zweckgebundenen Reserve von 2,7 Mio. Franken geführt. Eine weitere Belastung der Grundeigentümer ist damit auch aus finanzieller Sicht nicht gerechtfertigt.“

Dem Gemeinderat ist im Sinne von Art. 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung Bericht zu erstatten und die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen.

Bericht an den Gemeinderat

Zurzeit ist noch die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 30. Juni 1967 in Kraft. Unterhalt und Reinigung von Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich Aufgabe der Eigentümer (Art. 59). Kontrolle und Aufsicht obliegen der Stadt, was in Art. 17 der gleichen Verordnung geregelt ist. Wie die Ausführung des Postulanten zeigen, sind die beiden Aufgaben nicht immer ganz einfach auseinander zu halten.

Die Abwasserverordnung aus dem Jahre 1967 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen. Deshalb hat der Gemeinderat am 14. März 2005 dem Erlass einer Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO zugestimmt, welche zurzeit beim Kanton zur Genehmigung liegt.



Die SEVO regelt in Art. 27 die Unterhaltspflicht und in Art. 28 die Unterhaltskontrolle neu wie folgt:

„Art. 27

¹Die Abwasseranlagen sind von den Eigentümern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind bei Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

²In Grundwasserschutzzonen sind zusätzlich die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 28

¹Der Stadtrat kann nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des einwandfreien baulichen Zustands, insbesondere der Dichtheit verlangen.

²Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

³Der Stadtrat kann Vorschriften über die periodische Überprüfung der privaten Abwasseranlagen erlassen. Werden Kontrollen durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte ausgeführt, bestimmt der Stadtrat die Kostenregelung.“

Der Stadtrat hat die Absicht, gestützt auf Art. 28 folgende Regelung für die Kontrollen und die Verrechnung der Kosten zu erlassen:

- Das Prüfen sämtlicher Leitungen hat im zehnjährigen Turnus zu erfolgen.
- Die Kontrollen werden durch die Stadt vorgenommen oder veranlasst (Befreiung auf Gesuch bei Nachweis einer entsprechenden Kontrolle durch ausgewiesene Fachfirma).
- Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Leitung oder die Anlage in Ordnung ist.
Bei Schäden oder Sanierungsbedarf wird die Überprüfung (Untersuchung und Administrativaufwand) an dem Grundeigentümer verrechnet, wobei für einfachere und untereinander vergleichbare Fälle ein Pauschalansatz festgelegt werden kann.

Im Gegensatz zur Meinung des Postulanten gehören Entwässerungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentlichen Kanäle den Grundstückeigentümern, was sich auch aus Art. 14 SEVO über die Baupflicht ergibt.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der vom Gemeinderat am 23. September 1996 erlassenen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) sind die Gebühren so anzusetzen, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. In der Vergangenheit wurden bei der Abwasserbeseitigung zwar Überschüsse erzielt. Das Ausgleichskonto weist zurzeit einen Saldo von Fr. 2'501'427.45 auf. Gegenwärtig sind aber die Arbeiten für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage in Dietikon im Gang. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich 69 Mio. Franken (Anteil Schlieren rund 17,3 Mio. Franken). Es ist absehbar, dass die Gebühren erhöht werden müssen. Der Stadtrat hat am 24. November 2003 in der Vorlage 16/2003 ausgeführt, dass mit einer Kostensteigerung von 220 % für den Betrieb der Kläranlage zu rechnen ist, was eine Erhöhung der Klärggebühr um Fr. -.15 bis Fr. -.20 je m³ Frischwasser erwarten lässt. Er ist also abzusehen, dass das Ausgleichskonto in verhältnismässig kurzer Zeit aufgebraucht sein wird.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht angezeigt, zu Lasten der öffentlichen Hand Kosten zu übernehmen, welche von den Grundeigentümern zu tragen sind.

Die im Postulat angesprochenen Fälle (bereits durchgeführte Untersuchungen, die verrechnet wurden) werden mit Blick auf die oben aufgezeigte künftige Kostenregelung nochmals überprüft.



Antrag an den Gemeinderat

Das Postulat von Arthur Naumann über das Verrechnen von Kanalsanierungsarbeiten wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeinderates als erledigt abgeschrieben.

Referent des Stadtrates

Christian Meier
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber

Peter Voser Peter Hubmann

Versand: 9. November 2005